

FRANKENBERG - UND OCHSENBURG

für

Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

Nr. 24. Sonnabends, den 26. März 1859. 1859

Bekanntmachung.

Das Königliche Hohe Finanz-Ministerium hat im Interesse der Chausseeunterhaltung, sowie mit Rücksicht auf die polizeiliche Sicherstellung des Fußgängerverkehrs auf den Chausseen für notig befunden, auch das Treiben und Führen von Vieh aller Art und in jeder Zahl auf dem Fußwege an den fiskalischen Chausseen, wie dies hinsichtlich des Fahrens und Fahrens auf denselben schon der Fall ist, fernerhin ausdrücklich untersagen und dagegen vorbehaltende Kontraventionen nach § 36 Art. 14 des Steuerstrafgesetzes vom 4. April 1838 mit der geordneten Strafe beladen zu lassen, was in Gemässheit einer Verordnung des gedachten Höhen-Ministeriums vom 26. Februar d. J. Landrat zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Chemnitz, am 19. März 1859.

Blätterliche Hauptmannschaft.
Bräuner.

W a r n u n g

vor Kaffeesurrogaten in gesundheitsschädlichen Verpackungen.

Bei Gelegenheit der von einer bairischen Polizeibehörde vorgenommenen Untersuchung der Waarenbestände der Materialisten und Spezereihändler hat sich ergeben, daß der sogenannte Poudre de Caca de Cichorée aus Fabriken des In- und Auslandes in rothen und grünen Papier-Enveloppen verpackt war, deren chemische Untersuchung die Farbe des ersten Umschlages aus-Mennige, eine der grünen Hülle aus Schweinfurter Grün bestehend aufwies.

Da zu vermuten steht, daß auch im Inland Derartiges vorkommen dürfte, so wird Ledermann vor dem Verkauf und beziehendlich vor dem Genusse von Kaffeesurrogaten, welche in der bezeichneten, gesundheitsschädlichen Verpackung sich befinden, mit dem Bemerkung verwarnt, daß diejenigen, welche mit dergleichen Kaffeesurrogaten Handel treiben sollten, sich der Einleitung einer Untersuchung und strenger Bestrafung zu gewärtigen haben.

Frankenberg, am 24. März 1859.

Der Stadtrath.
Welker, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Zur weiteren Verbreitung der in dem Strafgesetzbuch vom 11. Aug. 1855 enthaltenen Bestimmungen bringen wir hierdurch die des Art. 319 zur öffentlichen Kenntniß, welcher also lautet:

„Betrügliche Handlungen zur Hinterziehung öffentlicher Abgaben, sowie zur Hinterziehung kommunaler Leistungen und Gesälle oder zur Erlangung staats- oder gemeindebürgestlichen Rechte oder gewerblicher Besugnisse, sowie andere Täuschungen der Behörden zu eignen-nüchigen Zwecken sollen, insoweit nicht deshalb besondere geschichtliche Bestimmungen bestehen,